

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 2

1. Februar 1982

E 21410 B

Inhalt: 1) Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 7. März 1982
2) Dienstinrichten

Landesopfer am Sonntag Reminiscere, 7. März 1982

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1982
AZ 52.13-5 Nr. 55

Das Opfer am Sonntag Reminiscere ist ausschließlich für die Evang. Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Im Lauf des vergangenen Jahres ist die Zahl derer, die sich im Theologiestudium auf den Beruf des Pfarrers in unserer Landeskirche vorbereiten, auf mehr als 900 angestiegen. Wenn die Studenten an unserem Sprachenkolleg in Stuttgart hinzugenommen werden, ergibt sich – wohl erstmals in der Geschichte unserer Kirche – eine Zahl über 1000.

Gleichzeitig hat sich aber die Zahl der unbesetzten Pfarrstellen in unserer Kirche noch vermehrt. Manche Gemeinden müssen lange warten, bis sie wieder einen Pfarrer bekommen. Wir sind deshalb dankbar, wenn viele junge Menschen bereit sind, Pfarrer zu werden, um die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen. Wir warten darauf, bis sie in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die freien Stellen übernehmen können.

Wir wollen sie während ihrer Ausbildung begleiten und sie auch im Blick auf die heute im Pfarramt gestellten Aufgaben beraten. Nach wie vor brauchen viele Studenten auch eine finanzielle Unterstützung. Nicht alle erhalten von ihrem Elternhaus oder vom Staat die Mittel, die sie für das Studium benötigen.

Die Evang. Studienhilfe trägt dazu bei, daß begabte junge Menschen, die auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind, ihr Theologiestudium durchführen können. Wir bitten die Gemeinden heute um ihr Opfer für die Evang. Studienhilfe.“

D. von Keler

Dienstnachrichten

_____ wird ab 1. Februar 1982 zur Übernahme einer Referentenstelle in der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen in Stuttgart nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz für die Dauer von 5 Jahren freigestellt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. April 1982 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Immendingen aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Pfarrdienst für die Dauer von 8 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat _____ auf ihren Antrag ab 1. Januar 1982 bis zum 10. Mai 1986 nach § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1982
zum Kirchlichen Finanzinspektor

_____ zum Kirchlichen Oberfinanzrat

mit Wirkung vom 1. Februar 1982 _____
auf die Pfarrstelle Urspring/Keutti, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. März 1982 _____
auf die Pfarrstelle Gniebel-Rübgarten, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. April 1982 _____
auf die Pfarrstelle Freiberg, Mitte-Nord, Dek. Zuffenhausen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1982 _____

_____;
mit Wirkung vom 1. März 1982 _____

mit Wirkung vom 1. April 1982 _____
vorzeitig aus Gesundheitsgründen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)